

Steuern leicht gemacht

Die wichtigsten Steuern, Abläufe und Termine in Frankreich im Überblick

Wer zahlt was an den Fiskus, wenn er an der Côte d'Azur lebt, arbeitet oder ein Ferienhaus hat? Wir haben für Sie die wichtigsten Steuern, Abläufe und Termine in Frankreich zusammengestellt. Denn steuerpflichtig ist, wer in Frankreich arbeitet und sich mehr als 183 Tage im Jahr im Land aufhält, wer seinen ersten Wohnsitz in Frankreich hat oder wer eine Immobilie im Hexagon erwirbt.

Im Gegensatz zu Deutschland wird in Frankreich nicht an der Quelle besteuert. Das heißt, man erhält den Bruttolohn abzüglich der Sozialabgaben ausbezahlt und muß sich selbst den Betrag für die Einkommensteuer zurücklegen, die zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.

Einkommensteuer
Zu einem bestimmten Stichtag (in der Regel Ende Mai) im Frühjahr des Folgejahres muss die Steuererklärung (*Déclaration de revenus*) abgegeben werden. Es erfolgt keine Anforderung. Die erste Steuererklärung kann nur in Papierform eingereicht werden. Die Formulare sind beim *Centre des Impôts* oder übers Internet erhältlich. Daraufhin erhält man seine *numéro fiscale* und damit ab dem zweiten Jahr die Möglichkeit, die Steuern bequem im

Internet zu deklarieren. Im Sommer wird der Steuerbescheid zugeschickt, mit der Aufforderung, die kompletten Steuern fürs Vorjahr bis zu einem Stichtag im September zu entrichten.

Ab dem zweiten Jahr der Erwerbstätigkeit in Frankreich wird in drei Raten gezahlt: Je ein Drittel der Vorjahressumme im Februar und im Mai. Der Rest im September, nachdem der Steuerbescheid vom Amt zurück ist.

Ab dem zweiten Jahr kann man jedoch auch beantragen, seine Steuern monatlich einzuziehen zu lassen. Dadurch können die Zahlungen über das Jahr verteilt werden und zwar auf zehn Monatsraten von Januar bis Oktober. Sowie, im Falle der Erhöhung der Steuerschuld, weitere Zahlungen im November und Dezember geleistet werden. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Zahlung nicht die erforderliche Deckung auf, erfolgt die Abbuchung im Folgemonat.

Doppelte Steuerzahlungen vermeiden
Zwischen Frankreich, Deutschland, Österreich und der Schweiz bestehen jeweils Doppelbesteuerungsabkommen. Diese regeln, in welchem Land Einkommensteuer von ausländischen Erwerbstätigen oder Erwerbstätigen mit Wohnsitz in einem der Partnerstaaten zu

zahlen sind. Überwiegend decken sich die einzelnen Bestimmungen in allen Ländern. **Wohnsteuer und Rundfunkgebühr**

Die so genannte *Taxe d'habitation*, eine Art Wohnsteuer, ist abhängig von Wohnort und Wohnungsgröße. Sie wird einmal im Jahr bezahlt, kann aber auf Antrag auch in Monatsraten

vergleichbar mit der deutschen Grundsteuer ist und etwa der Höhe der *Taxe d'habitation* entspricht, aber einen anderen Berechnungsmodus hat. In der *Taxe foncière* ist die Müllabfuhr (*ordures ménagères*) enthalten, die der Vermieter vom Mieter zurückverlangt.

Bewohnt man seine eigene Wohnung oder sein eigenes Haus, so zahlt man sowohl die *Taxe d'habitation* wie auch die *Taxe foncière*.

Da die Wohnungssteuer je nach Departement/Kommune unterschiedlich ist, lassen sich hier keine genauen Angaben machen. Auskunft erhält man im Rathaus.

Steuern erklären und zahlen

Die Steuern können per Scheck, Überweisung, online oder per Lastschrift-Einzugsverfahren beglichen werden. Es gibt unterschiedliche Fristen für die verschiedenen Zahlungsformen.

Der einfachste Weg der Steuererklärung und Zahlung ist online unter www.impots.gouv.fr. Damit läuft man nicht dem Gefahr, Fristen zu verpassen und mit einer Strafzahlung in Höhe von zehn Prozent der Steuerschuld belastet zu werden. Darüber hinaus hat man fünf bis zehn Tage länger Zeit, seine Steuerschuld zu begleichen.

Silke Seehars

Einige Steuertermine 2009

- Einkommensteuer:
 - 1. Zahlung 16. Februar
 - 2. Zahlung 15. Mai
 - Restzahlung 15. September
- Grundsteuer 15. Oktober
- Wohnsteuer 16. November

Achtung: Bei Zahlung der Steuer per Internet oder Lastschrift-Einzugsverfahren verlängern sich die Termine um 5 bis 10 Tage.

entrichtet werden. Wer zum 1. Januar des Jahres eine Wohnung bewohnt, muss diese Steuer bezahlen, unabhängig von der Wohnzeit. Deshalb kann es sinnvoll sein, erst ab 2. Januar umzuziehen, da man so ein Jahr Wohnsteuer spart.

Der Bescheid für die Wohnsteuer kommt im Oktober ins Haus geflattert und muss bis November beglichen werden.

Grundsteuer

Der Besitzer einer Immobilie zahlt eine weitere Steuer auf die Wohnung (*Taxe foncière*), die

Unternehmensnachfolge

Rechtsanwalt Stefan Kesting (Hamburg/Cannes/Berlin) informiert in der RCZ regelmäßig über Besonderheiten im deutsch-französischen Recht. Er ist Spezialist für den deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr und gerichtlich ermächtigter Übersetzer der französischen Sprache.



In dieser Ausgabe gibt Rechtsanwalt Stefan Kesting in Zusammenarbeit mit Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Klaus Gangnus (www.tlc-group.eu) einen kurzen Ausblick über die Regelung der Unternehmensnachfolge.



Die Unternehmensnachfolge ist geregelt, wenn:

- die zivilrechtliche Grundlage optimiert ist
- die weichen Erben zufriedengestellt sind
- der Haftungsumfang der nicht mehr Tätigen sicher gestellt ist
- die Bestimmungen des deutschen Erbschaftsteuerreformgesetzes für die Nachfolger beachtet wurden
- und die steuerlichen Konsequenzen für die nicht mehr tätigen Inhaber minimiert sind.

Aktuell zu diesem Thema ein Hinweis zum Erbrecht:

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland-Frankreich ist seit 3. April 2009 in Kraft. Es findet Anwendung auf die Nachlässe von Personen, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens sterben und auf Schenkungen, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens ausgeführt werden.

Das DBA soll eine Doppelbesteuerung dadurch «vermeiden», dass die für in Frankreich

belegten Vermögensteile erhobene französische Erbschaftsbeziehungsweise Schenkungssteuer auf die in Deutschland festgesetzte Steuer angerechnet wird. Grundlage hierfür sind die Vorschriften des deutschen Rechts über die Anrechnung ausländischer Steuern.

Da jedoch noch nicht genug empirische Ergebnisse vorliegen, bleibt abzuwarten, welche tatsächlichen Auswirkungen die praktische Umsetzung des Abkommens haben wird.

Haben Sie zu diesem Thema Fragen?

Wir, ein eingespieltes Team von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, die umfassende Kenntnis von der deutschen und französischen Rechtslage mitbringen, unterstützen Sie gerne. Rufen Sie an!

Rechtsanwalt KESTING
Alsterufer 1, 20354 Hamburg
Tel. +49 (0)40 41 46 45 40
Zimmerstraße 79-80, 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 72 61 88 460
2, rue Saint Jean, 06150 Cannes
Tel. +33 (0)6 46 75 79 49

cannes@coelerlegal.de
www.coelerlegal.de/cannes

ANZEIGE

Frauenpower!

Unternehmerinnen in Monaco engagieren sich

Champagnergläser schwenkende Beauties in langen Abendkleidern, drapiert vor dem Hôtel de Paris? Ist das nicht das Bild, das die bunte Medienwelt gerne von Frauen im Fürstentum erzeugt? Der Mythos lebt, aber es gibt auch hier selbstverständlich Frauen, die mit beiden Beinen im Berufsleben stehen und ihr eigenes Unternehmen führen. Im Jahr 1945 gründete die Metall-Industrielle Yvonne Foinant in Frankreich den heute in 40 Ländern ex-



Vor fünf Jahren wurde die Association des Femmes Chef d'Entreprise de Monaco gegründet

Monaco, kurz AFCEM, auf Initiative der *Chambre de Développement Economique* gegründet. 2004 trat der Verein dem Weltverband bei. Inzwischen ist das Netzwerk in Monaco auf rund 50 Frauen angewachsen. Antonia Molin-Ivaldi ist seit 2008 Präsidentin.

Im Fürstentum werden mehrere hundert Unternehmen von Frauen geführt. AFCEM verschafft sich Gehör bei den monegasischen Institutionen, knüpft wichtige Kontakte und nimmt an internationalen Wirtschaftsdelegationen des Fürstentums teil. Lokale und internationale Netzwerke und Freundschaften aufzubauen ist sehr wichtig für die Powerfrauen aus unterschiedlichen Branchen.

Bei den monatlichen Treffen werden Expertenvorträge mit einem gemeinsamen Mittagessen verknüpft. Die Managerinnen engagieren sich für die Förderung des Wirtschaftsstandorts Monaco und zeigen ihre Solidarität mit Frauen in Entwicklungsländern.

Ende 2008 initiierte die AFCEM mit weiteren Organisationen und der First Lady des Senegals, Viviane Wade, ein humanitäres Projekt. Dies wurde von Fürst Albert II. unterstützt und soll Frauen im Senegal helfen, eine eigene Existenz durch Gründung eines Business Centers aufzubauen.

- Info: www.afce-monaco.org

Sabine Holz-Strautmann

International Branch

Your bank to the sunny side !

Wir helfen Ihnen, Ihr Domizil an der Sonne zu finanzieren!

International Branch ist ein Service der

BANQUE POPULAIRE CÔTE D'AZUR

international-branch@cotedazur.banquepopulaire.fr
www.cotedazur.banquepopulaire.fr
+33 (0) 493 215 690

Banque et populaire à la fois.

Versicherung ist Vertrauenssache

BUREAU EUROPEEN D'ASSURANCES

Wenn es brennt, ist es schon zu spät
Wir helfen Ihnen, mit dem richtigen Versicherungsschutz gut zu leben

Wir sind Ihr Partner für Versicherungen aller Art für Sie persönlich und Ihre Firma. Schadenfreiheitsrabatte werden aus Deutschland übernommen.
Die Zulassung Ihres KFZ in Frankreich durch uns ist möglich.
Selbstverständlich können alle mündlichen und schriftlichen Anfragen zu Vertrags- und Schadensangelegenheiten mit uns auch in deutscher Sprache geführt werden.

7, rue Colbert (Place du Château) 78000 VERSAILLES
Tel. 01.39.53.06.81 Fax: 01.39.53.07.50 E-mail: bega.versailles@wanadoo.fr

Ihr Ansprechpartner in Südfrankreich: Thomas Mund-Hoym
49, avenue Mélanie Tombarel 06560 VALBONNE
Tel / Fax: 04.93.40.25.44 E-mail: tomuho@aol.com